

Satzung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Hinter den Mühlen Teil 2 – Alaunwerksweg“ Bad Düben“

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO]

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

In den Baugebieten **WA1** und **WA 2** sind

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke
- nicht zulässig.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind nicht zulässig.

2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)

2.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Ausweisung von Baugrenzen im zeichnerischen Teil A baugebietsbezogen festgesetzt.

2.2 Die Grundflächenzahl (GRZ) bezieht sich auf das Baugrundstück.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. 6 BauGB + § 22 BauNVO)

Innerhalb der Baugebiete **WA1** und **WA 2** ist eine offene Bauweise mit einem seitlichen Grenzabstand festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten je Haus.

4 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

4.1 Die Höhe baulicher Anlagen ist durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe begrenzt.

4.2 Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird die mittlere Höhe der Oberkante der das Baugrundstück erschließenden Verkehrsfläche festgesetzt, gemessen an den Eckpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstücks. Die das Baugrundstück erschließende Verkehrsfläche ist die Verkehrsfläche, von der aus das Grundstück seine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt hat.

- 4.3 Die Traufhöhe (TH) wird als Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der Gebäudeaußenwand über dem Bezugspunkt festgelegt.
- 4.4 Die Gebäudehöhe (GH) wird als Oberkante von baulichen Anlagen über dem Bezugspunkt festgesetzt.
- 4.5 Für Sattel- und Walmdächer wird in allen Baufeldern eine max. Traufhöhe (TH) von 6,50 m und eine max. Gebäudehöhe (GH) von 10,0 m über dem jeweiligen Bezugspunkt festgesetzt. Bei Flachdächern wird in allen Baufeldern eine max. Traufhöhe (TH) von 6,50 m über dem jeweiligen Bezugspunkt festgesetzt.
- 4.6 Die Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses muss mindestens 0,15 m über der festgesetzten Bezugshöhe liegen.

5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

- 5.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 5.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur bauliche Anlagen bis zu einer Grundfläche von maximal 10 m², die der Gartennutzung dienen, Terrassen, Swimmingpools, Abstellplätze und Einhausungen von Müllbehältern sowie Zuwegungen, Zufahrten und Pkw-Stellplätze zulässig.
- 5.3 Von der Festsetzung 5.2 sind Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ausgenommen, welche sich innerhalb des 30m-Waldabstandes befinden.

6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 6.1 Die Planstraßen 1 und 2 werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.
- 6.2 Die Planstraße 3 ist als private Verkehrsfläche festgesetzt.
- 6.3 Die Planstraße 1 ist als Mischverkehrsfläche mit folgendem Querschnitt herzustellen:
 - 1,50 m Regenwassermulde begrünt
 - 0,50 m Bankett
 - 4,75 m Fahrbahn
 - 0,50 m Bankett _____
 - 7,25 m Gesamtbreite
- 6.4 Die Planstraßen 2 und 3 sind als Mischverkehrsflächen mit folgendem Querschnitt herzustellen:
 - 0,50 m Bankett
 - 3,50 m Fahrbahn
 - 0,50 m Bankett _____
 - 4,50 m Gesamtbreite

7 Zufahrtsbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 7.1 Ein- und Ausfahrten sind am Alaunwerksweg nur innerhalb der festgesetzten Zufahrtsbereiche zulässig.
- 7.2 Ein- und Ausfahrten sind innerhalb der ausgewiesenen Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zulässig.
- 7.3 Entlang der Planstraße 1 ist an den westlich angrenzenden Grundstücken je Grundstück nur eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 3 m zulässig. Die Lage der Zufahrten ist jeweils an der nördlichen Grundstücksgrenze vorzusehen.
- 7.4 Die Grundstückzufahrten sind so zu gestalten, dass die Sicht beim Ausfahren aus dem Grundstück nicht durch Einfriedungen oder Bepflanzungen beeinträchtigt wird.

8 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- 8.1 Das von den Dachflächen, den privaten Wegen, Zufahrts- und Stellflächen sowie Nebenanlagen anfallende Regenwasser auf den Baugrundstücken ist vollständig auf den Grundstücken zu versickern oder als Brauchwasser zu sammeln und entsprechend wiederzuverwenden.
- 8.2 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. Das von den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Regenwasser wird in einem Entwässerungssystem aus oberirdischen Regenrückhalteanlagen (Mulden) gesammelt und vollständig versickert. Das Entwässerungssystem ist Bestandteil der Verkehrsanlagen.

9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

In den Baugebieten **WA 1** wird zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Rettungsfahrzeuge, der Bauaufsichtsbehörde, der Anlieger und Besucher ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Diese Rechte sind kontinuierlich zu gewährleisten.

10 Maßnahmen und Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB)

- 10.1 Zur Verminderung der Luftverunreinigungen dürfen keine festen fossilen Brennstoffe für Heiz- und sonstige Feuerungszwecke verwendet werden. Dies gilt nicht für das gelegentliche Betreiben offener Kamine, die nicht der regulären Beheizung von Gebäuden dienen und das gelegentliche Grillen mit Holzkohle.
- 10.2 Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend (LEDs mit Farbtemperaturen unter 3000 K und niedrigem UV-Anteil), streulichtarm und insektenverträglich zu

installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so nach oben hin abzuschirmen und zielgerichtet auszuführen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in das umliegende Gelände ausstrahlt.

11. Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik (Solarfestsetzung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB)

11.1 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

11.2 Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

B Grünordnerische Festsetzungen

12 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den sonstigen Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

12.1 Pro Grundstück sind je angefangene 300 m² Grundstücksfläche 1 kleinkroniger Baum/ Obstgehölz, mindestens jedoch 2 Bäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm gemäß Artenliste A zu pflanzen.

12.2 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist ein Baum davon als kleinkroniges Gehölz zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche zu pflanzen.

12.3 Innerhalb der mit Pflanzgeboten zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern belegten Flächen ist eine geschlossene Heckenpflanzung in einer Breite von 5 bis 6 m gemäß Planeinschrieb vorzusehen. Je angefangene 100 m² ist ein Obstgehölz gemäß Artenliste A zu pflanzen. Pro 1,5 m² ist mindestens ein Strauch gemäß Pflanzliste B zu pflanzen.

12.4 Sämtliche festgesetzten Anpflanzungen sind bis spätestens zum Ende der auf den Nutzungsbeginn des Baugrundstücks folgenden Pflanzperiode auszuführen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze und Pflanzen sind dauerhaft zu ersetzen.

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

13 Dachgestaltung von Hauptgebäuden (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

Walm-, Zelt- oder Satteldächer sind mit einer Dachneigung von max. 40° zulässig.

14 Stellplatzverpflichtung (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

In den Baugebieten **WA1** und **WA 2** sind pro **WE** zwei Stellplätze zu errichten. Für die

Einrichtung einer Einliegerwohnung bis 60 m² ist ein Stellplatz nachzuweisen.

15 Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)

- 15.1 Einfriedungen sind entlang der Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. An den übrigen Grundstücksgrenzen ist die Höhe der Einfriedungen auf maximal 1,50 m beschränkt.
- 15.2 Mauern als Einfriedungen sind unzulässig.
- 15.3 Stabgitter- und Maschendrahtzäune sind nur im Zusammenhang mit einer Bepflanzung zulässig (z.B. in Kombination mit Hecken, Strauchvorpflanzungen).

16. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)

- 16.1 PKW - Stellplätze, Zufahrten und Wege innerhalb der Grundstücke sind in wasserdurchlässiger Bauweise z.B. Rasengittersteine oder Pflaster auszuführen.
- 16.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen – insbesondere die Vorgartenflächen - sind zu mindestens 80% als unversiegelte Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 16.3 Die flächige Gestaltung der Gärten mit Materialien wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig.

17. Dach- und Fassadenbegrünung (§ 89 Abs. 1 Nr. 7 SächsBO)

Als Klimaanpassungsmaßnahme zur Erhöhung der Verdunstung und Verschattung der Gebäude wird die Begrünung von Fassaden und Dächern festgesetzt. Die Dachbegrünung muss auf Flachdächern und Dachflächenanteilen von Dächern mit einer Dachneigung bis 10° in einer Substratschicht von mindestens 10 cm ausgeführt sein und dauerhaft erhalten werden. Nicht angebaute Garagenwände und geschlossene Carportseiten sind mindestens zu 50% mit Kletterpflanzen der Artenliste C dauerhaft zu begrünen.

D Hinweise

1. Schutz des Oberbodens

„Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG)“. Der Einsatz von Pestiziden, speziell Herbiziden ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes **verboten**. Der Oberboden (Mutterboden) ist bei Einzelvorhaben zu sichern, zu schützen und wieder zu verwenden.

2. Schädliche Bodenveränderungen

Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i.S. des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall)

besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG vom 22. Februar 2019 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 19 Abs. 1 SächsKrWBodSchG zuständigen Behörde (hier: LRA Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG haben der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

3. Baumschutzsatzung

Auf die „Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Düben (Baumschutzsatzung) vom 02.02.2016 wird hingewiesen.

4. Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten

Bei der Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) ist zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential der „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, Stand: 28.08.2013 zu beachten.

5. Vermeidung von Belästigung durch Rauchgas

Zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas sollte auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 - hingewiesen werden.

6. Standorte für die öffentliche Straßenbeleuchtung (§126 BauGB)

Zur Errichtung von Beleuchtungskörpern (Mastleuchten) sind Standorte auch auf privaten Grundstücken erforderlich. Die notwendigen Fundamente, Leitungsführungen und der Beleuchtungskörper selbst sind vom Anlieger ohne Entschädigung zu dulden. Diese Festsetzung gilt für eine Fläche von max. 1,00 x 1,00 m, gemessen ab Grundstücksgrenze entlang der öffentlichen Verkehrsflächen.

7. Baugrund

Zum Gebiet liegt ein Geotechnischer Bericht zur Erschließung Wohngebiet „Alaunwerksweg“ in Bad Düben vom 09.07.2020 des Baugrundinstitutes Richter, Bautzen vor. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Aussagen im Bodengutachten zur Tragfähigkeit, Versickerungsfähigkeit und den hydrologischen Verhältnissen aufgrund von stichprobenartigen Untersuchungen des Planungsgebietes erstellt wurden. Es wird daher empfohlen, für die konkreten Planungen ein entsprechendes Bodengutachten erstellen zu lassen.

8. Bohranzeige-/ Bohrergebnismittelungspflicht

Bohrungen, auch eventuelle geothermische Nutzungen im Plangebiet, sind aufgrund der Lage TWS-Zone III der Wasserfassung Bad Dübén nur bis max. 10 m unter Geländeoberkante möglich.

Im Falle der Durchführung von Erkundungsbohrungen wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 30. Juni 2020 sowie der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstGDV) gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hingewiesen. Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Daten und Sammlungen“ – „Bohrungsdaten“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

9. Kampfmittelbeseitigung

Das Baugelände ist der örtlich zuständigen Behörde als Kampfmittel belastetes Gebiet bisher nicht bekannt. Ein Auffinden einzelner Munitionskörper bei Erdarbeiten ist jedoch nicht ausgeschlossen. Sollten im Zuge von Untersuchungen bzw. Bauausführung Kampfmittel aufgefunden werden, besteht eine Anzeigepflicht gem. Kampfmittelverordnung vom 2. März 2009 (SächsGVBl. S. 118). Bei jeglichen Munitionsfunden ist die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen –Kampfmittelbeseitigungsdienst -, Tel. 03501/8501-450 oder die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen.

10. Archäologische Funde

Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der verzeichneten Denkmalflächen in erheblichem Umfang zu erwarten.

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 14 SächsDSchG. Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsDSchG die für die Entscheidung über das Vorhaben zuständige Denkmalschutzbehörde. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im vom Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie Sachsen im gesamten Gebiet des B-Planes (d.h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungsstraßen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Das Landesamt für Archäologie ist frühzeitig vor Baubeginn zu kontaktieren (Landesamt für

Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Herr Dr. Brestrich, Tel. 0351/8926-611, Wolfgang.Brestrich@lfa.sachsen.de).

11. Pflanzenverwendung / Artenlisten

Bei der Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen sind die für die Stadt Düben geeigneten Gehölze zu verwenden.

Artenliste A (Bäume und standortheimische Obstgehölze)

Kleinkronige Bäume für Vorgärten Straßenräume / Stellflächen / Zufahrten

Bäume 2. Ordnung

| | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| Acer campestre 'Elsrijk', Feldahorn | (Feldahorn) |
| Acer campestre 'Huibers Elegant' | (Feldahorn) |
| Acer campestre 'Lienco' | (Feldahorn) |
| Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' | (Echter Rotdorn) |
| Aesculus x carnea 'Briotii' | (Scharlach-Roßkastanie) |
| Prunus spec. | (Zierkirschen) |
| Carpinus betulus | (Hainbuche) |
| Carpinus betulus 'Lucas' | (Hainbuche, säulenförmig) |
| Carpinus betulus 'Fastigiata' | (Hainbuche, pyramidenförmig) |
| Fraxinus ornus 'Louisa Lady' | (Blumenesche) |
| Liquidambar styraciflua 'Worplesdon' | (Amberbaum) |
| Malus sylvestris | (Wild-/Holzapfel) |
| Ostrya carpinifolia | (Europäische Hopfenbuche) |
| Pyrus calleryana 'Chanticleer' | (Chinesische Wildbirne) |
| Pyrus pyraeaster | (Wild-Birne) |
| Salix caprea | (Sal-Weide) |

Obstgehölze (auch Halbstämme) für den Gartenbereich

Apfel

Bittenfelder Sämling
Cannada Renette
Cox's Orangen Renette
Coulonrenette
Cydonia oblonga
Geflammtter Kardinal

Birne

Bosc's Flaschenbirne
Claps Liebling
Williams Christbirne
Gute Luise von Avranches
Birnenquitte
Gute Graue

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| Goldrenette von Blenheim | Amanlis Butterbirne |
| Jacob Lebel | Lucius |
| Lunow | Philippsbirne |
| Prinzenapfel | Marianne |
| Baumanns Renette | Napoleons Butterbirne |
| Ontarioapfel, Klarapfel | Gräfin von Paris |
| Kaiser Wilhelm | Conference |
| Winterrambour | Vereinsdechantsbirne |
| Schöner von Boskoop | Gute Luise |
| Rubinola | Madame Verté |
| Florina | Köstliche aus Charneux |
| Gelber Edelapfel | Gellerts Butterbirne |
| Ananasrenette | |
| Retina | |
| Dr. Geheimrat Oldenburg | |
| Alkmene | |
| James Grieve | |
| Klarapfel | |
| Pinova | |
| Ontario | |
| Discovery | |
| Goldparmäne | |
| Pflaume | Kirsche |
| Hauszwetsche | Hedefinger Riesenkirsche |
| Königin Viktoria | Schöne von Chatenay |
| Herrenhäuser Mirabelle | Dönissens gelbe Knorpelkirsche |
| Jefferson | Fromms Herzkirsche |
| gelbe Herrenpflaume | Königliche Amarelle |
| Braunauer aprikosenartige Pflaume | |
| Aprikose (Prunus armeniaca) | |

Artenliste B (standortheimische Sträucher)

| | |
|-------------------|-----------------|
| Berberis vulgaris | (Berberitze) |
| Cerasus mahaleb | (Steinweichsel) |
| Cornus mas | (Kornelkirsche) |

| | |
|----------------------|--------------------------|
| Cornus sanguinea | (Hartriegel) |
| Corylus avellana | (Haselnuss) |
| Euonymus europaeus | (Pfaffenhütchen) |
| Hippophae rhamnoides | (Sanddorn) |
| Ilex aquifolium | (Stechpalme) |
| Juniperus communis | (Wachholder) |
| Lonicera nigra | (Schwarze Heckenkirsche) |
| Lonicera xylosteum | (Rote Heckenkirsche) |
| Lycium barbarum | (Bocksdorn) |
| Prunus spinosa | (Schlehe) |
| Ribes nigrum | (Schwarze Johannesbeere) |
| Ribes rubrum | (Rote Johannesbeere) |
| Ribes uva-crispa | (Stachelbeere) |
| Rosa spec. | (einheimische Wildrosen) |
| Salix aurita | (Ohrweide) |
| Salix cinerea | (Grauweide) |
| Salix dasyclados | (Filzastweide) |
| Salix purpurea | (Purpurweide) |
| Salix triandra | (Mandelweide) |
| Salix viminalis | (Korbweide) |
| Viburnum lantana | (Wolliger Schneeball) |

Artenliste C (Kletterpflanzen)

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Clematis vitalba | (Waldrebe) |
| Hedera helix | (Efeu) |
| Lonicera caprifolium | (Jelängerjelieber) |
| Lonicera periclymenum | (Deutsches Geißblatt) |